

Kapitel 8 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Eingliederungsleistungen, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit ist zumutbar?

Im Prinzip ist nahezu jede Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), auch die Aufnahme oder Fortführung von Leiharbeit, geringfügigen oder befristeten Arbeitsverhältnissen oder Gelegenheitsarbeiten.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit oder Maßnahme zum Beispiel *unzumutbar*:

- Sie sind körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen. Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.
- Sie betreuen ein Kind unter drei Jahren im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht. Wichtig: Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes wird in der Regel von Ihnen verlangt, dass Sie einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Der Umfang der zumutbaren Arbeit ist mit Ihnen individuell abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat.

- Sie pflegen einen Angehörigen und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden.

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen anderen wichtigen Grund. Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder Sie absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst. Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt.

2. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung, was ein Kooperationsplan?

Regelungen bis zum 30. Juni 2023:

In der Eingliederungsvereinbarung legen Sie und das Jobcenter fest,

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen und
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln (§ 15 SGB II in der bis 30. Juni 2023 geltenden Fassung).

Kommt eine Vereinbarung zustande, sind beide Seiten an das Vereinbarte gebunden. Verstoßen Sie gegen die Vereinbarung, droht Ihnen eine Sanktion (siehe Kapitel 12 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“). Die Vereinbarung ist spätestens nach sechs Monaten von beiden Parteien *gemeinsam* zu überprüfen und fortzuschreiben.

Sie müssen die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, soll das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen müssen, einseitig durch einen Verwaltungsakt festlegen. Gegen einen solchen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Eingliederungsverwaltungsakt gelten jedoch zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Regelungen ab dem 1. Juli 2023:

Die Eingliederungsvereinbarung wird schrittweise bis Ende 2023 durch den Kooperationsplan abgelöst (§ 15 SGB II in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung). Ab dem Jahr 2024 verlieren Eingliederungsvereinbarungen, die in der zweiten Jahreshälfte 2023 nicht durch einen Kooperationsplan ersetzt worden sind, ihre Gültigkeit (§ 65 Abs. 5 SGB II).

Ein Kooperationsplan soll mit allen *erwerbsfähigen* leistungsberechtigten Personen vereinbart werden.

Grundlage für die Erstellung des Kooperationsplans ist in der Regel eine Analyse Ihrer individuellen Stärken, beruflichen Fähigkeiten und Eignung für künftige Tätigkeiten und Maßnahmen (Potenzialanalyse), die Sie *zusammen* mit dem Arbeitsvermittler vor Abschluss des Kooperationsplans durchführen.

Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel sowie die konkreten Schritte zu Ihrer Vermittlung in Arbeit in Textform festgehalten. Er ist vom Jobcenter und Ihnen gemeinsam zu erstellen und spätestens jeweils nach sechs Monaten *gemeinsam* zu aktualisieren.

Wie bei der Eingliederungsvereinbarung gilt: Sie müssen dem Kooperationsplan nicht zustimmen, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob der Kooperationsplan Ihren Vorstellungen entspricht. Sie dürfen ihn mit nach Hause nehmen und können Bedenkzeit verlangen. Sie können auch Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen, die Sie für sinnvoll halten.

Gut zu wissen:

Einigen Sie sich mit dem Jobcenter nicht auf die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans, haben Sie und Ihr Vermittler die Möglichkeit, eine Schlichtung anzurufen (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Auch wenn ein Kooperationsplan zustande kommt, bietet er – im Unterschied zur Eingliederungsvereinbarung – selbst keine rechtliche Grundlage, um eine Sanktion zu verhängen, wenn Sie gegen die Vereinbarung verstößen. Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die Jobcenter sind jedoch angehalten, regelmäßig zu prüfen, ob Sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Ihr Jobcenter wird Ihnen daher zum Beispiel weiterhin Stellen- oder Maßnahmenangebote unterbreiten und mit Leistungskürzungen für den Fall drohen, dass Sie die Angebote nicht verfolgen und annehmen.

Kommt, gegebenenfalls nach einer Schlichtung, kein Kooperationsplan zustande, hat das Jobcenter die Eingliederungsbemühungen, die Sie erbringen sollen, einseitig durch Bescheid festzulegen. Sie werden dann schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert, etwa zum Nachweis von Eigenbemühungen, zur Teilnahme an Maßnahmen oder zur Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge. Kommen Sie der Aufforderung zur Mitwirkung gemäß § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II nicht nach, droht Ihnen eine Sanktion.

Gut zu wissen:

Gegen den Bescheid, der Sie zur Mitwirkung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II auffordert, können Sie Widerspruch einlegen. Die Pflichten aus dem Bescheid gelten jedoch für Sie zunächst weiter. Sie sollten diese unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können beim Sozialgericht auch beantragen, dass der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch Bescheid festgelegten Mitwirkungspflichten bei der „Eingliederung in Arbeit“ gelten zusätzlich zu Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten, die zum Beispiel festlegen, dass Sie leistungserhebliche Veränderungen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen haben (siehe Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“).

Neu: Das Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) ist von „*einer bisher unbeteiligten und nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb des Jobcenters*“ durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt jedem einzelnen Jobcenter und kann sich von Jobcenter zu Jobcenter unterscheiden.

Ziel der Schlichtung ist es, eine Einigung herbeizuführen. Wird eine Einigung erzielt, ist sie vom Jobcenter in der Regel auch zu berücksichtigen. Kommt keine Einigung innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Schlichtung zustande, endet das Schlichtungsverfahren.

Gut zu wissen:

Während der Zeit der Schlichtung sind Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen, die Sie begehen, etwa bei Ablehnung von Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, nicht zulässig.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?

Das Jobcenter *kann* erwerbsfähigen Leistungsberechtigten „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie neben dem Bürgergeld auch noch Arbeitslosengeld, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung in Arbeit zuständig.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Antrag auf Bürgergeld noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (BSG vom 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – sie müssen daher gesondert beantragt werden.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsstart – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter *bevor* die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, wo es vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Bei der Vergabe von Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter unter anderem folgende Ermessensgrundsätze (§ 3 SGB II) zu beachten:

- Die infrage kommende Eingliederungsleistung muss für Sie *erforderlich* und *geeignet* sein, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.
- Grundsätzlich sind Leistungen vorrangig, die Sie unmittelbar in Erwerbstätigkeit und Ausbildung vermitteln. Der Vorrang der Vermittlung besteht jedoch nicht, wenn eine *dauerhafte Integration in Erwerbstätigkeit* für Sie eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung erforderlich macht, weil Sie über keinen Berufsabschluss verfügen oder Ihr Berufsabschluss auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 70).

Unser Rat:

Um Ihren Arbeitsvermittler davon zu überzeugen, dass für Sie eine bestimmte berufliche Weiterbildung „erforderlich“ und „geeignet“ ist, sollten Sie ihm anhand von abgelehnten Bewerbungen darlegen, dass Sie mit Ihren bisherigen Qualifikationen keine dauerhaften Einstellungschancen haben. Zeigen Sie anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften, dass Ihnen notwendige Qualifikationen fehlen und sich Ihre Beschäftigungschancen durch die vorgeschlagene Weiterbildung deutlich verbessern. Beachten Sie, dass beide, die Maßnahme und der Träger der Maßnahme, für die Förderung zugelassen sein müssen.

Der Vorrang der Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entfällt auch, wenn es um den Zugang zur Förderung einer *tragfähigen Existenzgründung* mit Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) geht. Für Personen, die über keine ausreichenden deutschen oder berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 1 AufenthG) vorrangig, wenn sie teilnahmeberechtigt sind.

Zu den Eingliederungsleistungen gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, zum Beispiel ein Gabelstaplerführerschein,
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (§§ 81-87 SGB III), ab dem 1. Juli 2023: einschließlich Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus (Näheres dazu im nächsten Abschnitt),
- Eingliederungs- beziehungsweise Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber (§§ 88-92 SGB III), die für die Einstellung von Arbeitslosen gezahlt werden,
- ein Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- ein begleitendes Coaching und Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ für Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II),
- die Förderung einer Beschäftigung („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II oder Bürgergeld bezogen haben (§ 16i SGB II),
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) mit einer Aufwandsentschädigung – in Berlin in Höhe von zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *kann* das Jobcenter auch nicht erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld fördern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

4. Wer kann Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld oder Bürgergeldboni erhalten?

Regelungen ab dem 1. Juli 2023:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in der sie nach einer vorgeschriebenen mindestens zweijährigen Ausbildungszeit einen Berufsabschluss (Umschulung) erlangen können, erhalten als finanziellen Anreiz *zusätzlich* zum Bürgergeld ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro.

Für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und der Abschlussprüfung bekommen die Teilnehmer an den genannten Maßnahmen außerdem **Weiterbildungsprämien** in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 87a SGB III).

Ein **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 Euro steht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu, solange sie an einer der folgenden Maßnahmen teilnehmen (§ 16j SGB II):

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81, 82 SGB III; § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX), sofern die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat *und* kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III; § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX),
- Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III) oder
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (§ 16h SGB II).

Der Bonus wird nachträglich im Folgemonat gezahlt. Bei Teilmontaten wird die Monatspauschale von 75 Euro anteilig gezahlt.

5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 2a SGB II (ab dem 1. Juli 2023: § 3 Abs. 4 SGB II) haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse oder nicht über die notwendigen berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Förderungen zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dazu gehören vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a Abs. 1 AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, werden Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse über den Abschluss eines Kooperationsplans oder durch Verwaltungsakt (Bescheid) aufgefordert, sich bei einem Kursträger anzumelden und nach Annahme an der Maßnahme teilzunehmen.